

Bekanntmachung der Satzung über die Ehrungen durch die Stadt Görlitz (Ehrungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates Nr. 376-06, Punkt 2 vom 31.05.2006 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Ehrungen durch die Stadt Görlitz in der seit dem 07.06.2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung berücksichtigt:

1. Satzung über Ehrungen durch die Stadt Görlitz vom 29.04.2005 (Amtsblatt Nr. 10 vom 10.05.2005)
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen durch die Stadt Görlitz vom 01.06.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 06.06.2006)

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 13 vom 20.06.2006

Satzung über Ehrungen durch die Stadt Görlitz (Ehrungssatzung)

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat der Stadt Görlitz kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 26 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) In einem Jahr kann höchstens zwei Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt während einer Festveranstaltung. Der Ehrenbürger erhält vom Oberbürgermeister eine Urkunde sowie ein Ehrenpräsen und trägt sich in das „Goldene Buch“ der Stadt Görlitz ein.
- (5) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können von den Bürgern der Stadt Görlitz bis zum 30.04. an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Der Vorschlag bedarf der Schriftform und ist ausführlich zu begründen.
- (6) Für die Vorbereitung und organisatorischen Fragen der Ehrungsveranstaltung ist die Hauptverwaltung, Sachgebiet Interkommunale Beziehungen, zuständig.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden (§ 26 Abs. 2 SächsGemO).
- (8) Mit dem Tod des Ehrenbürgers erlischt das Ehrenbürgerrecht. Der Oberbürgermeister würdigt den Verstorbenen mit einem Kranz und einem Nachruf in der Tagespresse.

§ 2 Internationaler Brückpreis der Europastadt Görlitz/Zgorzelec

- (1) Der Internationale Brückpreis der Europastadt Görlitz/Zgorzelec wird an Personen vergeben, die sich in herausragendem Maße um die Völkerverständigung in Europa verdient gemacht haben. Die Person kann dabei in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wirken. Zentrales Kriterium für die Auswahl als Preisträger ist

deren persönlicher Einsatz.

- (2) Der Brückepreis der Europastadt Görlitz/Zgorzelec wird jährlich in zeitlicher Nähe zum Reformationstag vom Verein zur „Förderung des Internationalen Brückepreises der Europastadt Görlitz/Zgorzelec“ e. V. vergeben.
Der Brückepreis ist mit 2 500 EUR dotiert.
- (3) Die „Gesellschaft zur Verleihung des Internationalen Brückepreises der Europastadt Görlitz/Zgorzelec“ (Brückepreisgesellschaft) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe des Internationalen Brückepreises der Europastadt Görlitz/Zgorzelec.
- (4) Vorschläge können jederzeit, spätestens jedoch während der Sitzung, in der über die Vergabe entschieden wird, von jedermann eingebracht werden. Sie sind schriftlich an den Präsidenten der Brückepreisgesellschaft zu richten und zu begründen.

§ 3

Jacob-Böhme-Ehrennadel der Stadt Görlitz

- (1) Der Stadtrat der Stadt Görlitz kann Personen oder Personengruppen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Görlitz in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und der gemeinwesenorientierten Arbeit oder durch herausragende Einzelleistungen verdient gemacht haben, die Jacob-Böhme-Ehrennadel der Stadt Görlitz verleihen. Die zu ehrende Person oder Personengruppe muss durch ihr Wirken im Sinne der Philosophie des großen Görlitzer Denkers Jacob Böhme Spuren des Aufbruchs, der Erneuerung, der Selbstfindung des Individuums in der Gesellschaft oder der Motivation zum aktiven Tun für die Gesellschaft hinterlassen haben.
- (2) Die Jacob-Böhme-Ehrennadel ist eine der hohen Auszeichnungen, die die Stadt zu vergeben hat. Sie wird in einem Jahr höchstens einmal an Personen oder Personengruppen verliehen.
- (3) Die Verleihung der Jacob-Böhme-Ehrennadel erfolgt im Rahmen einer öffentlichen oder festlichen Veranstaltung. Die geehrte Person oder Personengruppe erhält die von einem Görlitzer Juwelier angefertigte Ehrennadel und eine Urkunde sowie ein Ehrenpräsen und trägt sich in das "Goldene Buch" der Stadt Görlitz ein.
- (4) Vorschläge zur Verleihung der Jacob-Böhme-Ehrennadel der Stadt Görlitz können von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Görlitz an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Der Vorschlag bedarf der Schriftform und ist ausführlich zu begründen.
- (5) Für die Vorbereitung und organisatorischen Fragen der Ehrungsveranstaltung ist das Sachgebiet Interkommunale Beziehungen zuständig.

§ 4

Ehrentitel „Für Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec“

- (1) Der Ehrentitel „Für Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec“ wird an Personen, Organisationen, Institutionen, Selbsthilfegruppen oder Vereine mit Wirkungskreis in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec, die sich in besonderem Maße um die Europastadt, deren Entwicklung, Popularisierung und Wissensvermittlung über deren Geschichte verdient gemacht haben, verliehen.
- (2) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt anlässlich der Europawoche während der gemeinsamen Sitzung der Stadträte der Europastadt Görlitz/Zgorzelec auf Empfehlung der gemeinsamen Stadtratskommission und vorheriger Bestätigung des jeweiligen Stadtrates.

- (3) Insgesamt werden jährlich vier Ehrentitel vergeben. Die gemeinsame Stadtratskommission wählt aus den Anträgen jeweils einen Vorschlag aus der eigenen Stadt und der Partnerstadt aus und empfiehlt sie zur Beschlussfassung im Stadtrat.
- (4) Die Ausgezeichneten erhalten eine Urkunde über den Ehrentitel und ein dazugehöriges Ehrenzeichen.
- (5) Das Ehrenzeichen hat eine runde Form (70 mm Ø) und besteht aus Metall. Seine Vorderseite zeigt die Wappen der Städte Görlitz und Zgorzelec sowie die Inschrift „Görlitz/Zgorzelec“. Seine Rückseite zeigt die Altstadtbrücke, links davon die Kirche St. Peter und Paul und rechts davon den Speicher mit dem Bildnis „Europa“ sowie die Inschrift „Europastadt Europa-Miasto“.
- (6) Anträge auf die Ehrung können bis 01. 02. an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Für organisatorische Fragen ist die Hauptverwaltung, Sachgebiet Interkommunale Beziehungen, zuständig.
- (7) Alle verliehenen Ehrentitel werden in der Stadtverwaltung Zgorzelec in einem Buch erfasst und aktualisiert.
- (8) Der Ehrentitel kann vom jeweiligen Stadtrat aberkannt werden, sofern ein Tatbestand eintritt, wobei sich der Geehrte als unwürdig erweist, den Ehrentitel zu tragen. Über den Beschluss der Aberkennung ist der Stadtrat der Partnerstadt in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Görlitz

Persönlichkeiten, die auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Oberbürgermeister zum Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Görlitz eingeladen werden.

§ 6

Meridian des Ehrenamtes

- (1) Der "Meridian des Ehrenamtes" der Stadt Görlitz wird an in Verbänden, Vereinen, Kirchgemeinden, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen, die eine für das Gemeinwesen bedeutende, gemeinnützige Aufgabe erfüllen, ehrenamtlich tätige Personen, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Engagement auszeichnen, verliehen.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des „Meridian des Ehrenamtes“ auf der Grundlage eingereicherter Vorschläge.
- (3) Die Ehrung erfolgt jährlich anlässlich des „Tag des Ehrenamtes“ am 5. Dezember und wird vom Oberbürgermeister vorgenommen.
Er überreicht den „Meridian des Ehrenamtes“, die dazugehörige Urkunde und eine Anerkennung.
- (4) Es können bis zu fünf Personen ausgezeichnet werden.
- (5) Personen, die für würdig befunden werden, diese Auszeichnung zu erhalten, sind bis zum 30.08. dem Oberbürgermeister vorzuschlagen. Der Vorschlag bedarf der Schriftform und ist ausführlich zu begründen.

- (6) Für die Vorbereitung und organisatorischen Fragen der Ehrungsveranstaltung ist die Hauptverwaltung, Sachgebiet Interkommunale Beziehungen, zuständig.

§ 7

Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen

Vereine, Verbände, Unternehmen, Körperschaften und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Görlitz haben, werden bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen und darüber hinausgehenden Jubiläen mit einem Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters und einem, dem Anlass entsprechenden, Präsent gewürdigt.

§ 8

Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Altersjubilare erhalten bei Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres Glückwünsche sowie einen Blumenstrauß.
Ehrenbürger erhalten zu jedem Geburtstag diese Würdigung.
- (2) Ehepaare erhalten Glückwünsche und einen Blumenstrauß zu folgenden Anlässen:
- | | |
|---------------------|-------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |
| Gnadenhochzeit | (70 Jahre) |
| Kronjuwelenhochzeit | (75 Jahre). |
- (3) Die Glückwünsche überbringt der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter bzw. ein Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Görlitz.

§ 9

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen, insbesondere der Sieger im

- Fassadenwettbewerb,
- Wettbewerb „Frauenfreundlicher Betrieb“ der Stadt Görlitz sowie
- Ehrungen von Sportlern

können vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter vorgenommen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Nicht abgedruckt